

**Übersicht zum Prüfauftrag des Fachausschuss „Bau, Klimaschutz u. Mobilität“ vom 15.06.2021 zur Planungskonferenz „Gesamtkonzept für ein Gebiet zwischen Kluvenhagener Straße, Mahndorfer Heerstraße und Bollener Landstraße“ (**

**Prüfauftrag des Fachausschusses „Bau, Klimaschutz u. Mobilität“**

Der Beirat Hemelingen fordert im Nachgang der öffentliche Planungskonferenz „Gesamtkonzept für ein Gebiet zwischen Kluvenhagener Straße, Mahndorfer Heerstraße und Bollener Landstraße“

**1. Die Prüfung der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straßen:**

- Reiterstraße
- Hellweger Straße
- An der Lieth
- Mahndorfer Deich
- Holtumer Straße
- Am Hogeckamp

Dabei sind die Anforderungen der Rettungsdienste mit einzubeziehen.

Zudem bittet der Beirat auch um Vorschläge für kostengünstige Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wie Baken und Baumnasen.

**2. Die Prüfung der Sperrung der Straße „An der Lieth“ mittels Poller auf Höhe des Durchgangs zw. Haus Nr. 3 und Haus Nr. 5 oder auf Höhe des Eingangs zum Spielplatz. Wenn dies nicht möglich ist, soll geprüft werden, wie der Übergang vom Spielplatz auf eine andere Art gesichert werden kann.**

**3. Prüfung der Aufstellungen von temporären Verkehrszeichen auf den Zufahrtsstraßen zum Mahndorfer See (klappbar/ähnlich den Regelungen am Weserstadion), die nur während der Badesaison zum Einsatz kommen.**

**4. Prüfung der Einrichtung von Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze am See (ggf. auch in Kooperation mit Betreibern an Angeboten am See wie MAHO-Beach oder anderen).**

**5. Prüfung der Einrichtung einer Anwohnerparkzone zwischen „Am Mahndorfer Deich“, „Mahndorfer Heerstraße“, Kluvenhagener Straße“ und „Bollener Landstraße“. Dazu sind ggf. Absprachen mit Niedersachsen zu führen.**

**Antwort des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) auf den Prüfauftrag**

Der Fachausschuss „Bau, Klimaschutz und Mobilität“ hat beschlossen, die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straßen Reiterstraße, Hellweger Straße, An der Lieth, Mahndorfer Deich, Holtumer Straße und Am Hogeckamp zu prüfen.

**zu 1** Ein verkehrsberuhigter Bereich (im Volksmund: Spielstraße) wird mit dem Verkehrszeichen 325 Straßenverkehrsordnung (StVO) kenntlich gemacht, das Ende dieses Bereiches mit dem Verkehrszeichen 326 StVO. Allerdings ist es mit dem Schild allein nicht getan. Die einschlägige Verwaltungsvorschrift schreibt vor, dass sich eine solche Straße für die Verkehrsteilnehmer (vornehmlich die Autofahrer) grundlegend vom umgebenden Straßennetz unterscheiden muss. Gefordert wird eine niveaugleiche Straßenanlage, d. h. es gibt keinen durch Bordsteine getrennten Gehweg neben der Fahrbahn mehr, genauso wenig darf überall geparkt werden, sondern nur auf ausdrücklich gekennzeichneten Flächen. Dadurch soll erkennbar werden, dass die Aufenthaltsfunktion für Menschen den Vorrang besitzt und auf der gemeinsamen Fläche sich auf Fußgänger aufhalten und Kinder spielen dürfen. Kfz-Verkehr ist nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig, die Fußgänger dürfen den Fahrzeugverkehr aber auch nicht behindern. Wegen der immensen Baukosten sind solche Straßen in Bremen meist nur bei Neubauten und nicht als Umbauten entstanden. Mittel für

die Umgestaltung der Straßen als Voraussetzung für die Anordnung des Verkehrszeichens 325 stehen leider nicht zur Verfügung.

**zu 2** Weiterhin sollte die Sperrung der Straße „An der Lieth“ mittels Poller auf Höhe des Durchgangs zw. Haus Nr. 3 und Haus Nr. 5 oder auf Höhe des Eingangs zum Spielplatz geprüft werden.

Bei der Straße An der Lieth handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die im Sinne des § 5 Abs. 6 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) als gewidmet gilt. Im Sinne des § 3 dient sie untergeordnetem Verkehr (hier Wohnstraße) und ist insofern der Straßengruppe C zuzuordnen. Voraussetzungen für eine Entwidmung nach § 7 oder eine Umwidmung nach § 6 liegen hier nicht vor, da erkennbar weder die Verkehrsbedeutung entfallen ist oder die Aufhebung der Straße (oder Teilen davon) im öffentlichen Interesse steht noch eine Änderung der Funktion/Bedeutung der Straße (hier Änderung der Verkehrsbedeutung für Aufstufung in Straßengruppe B) begründet werden könnte. Es soll hier keine Verkehrsart herausgenommen werden, sondern zur Verhinderung von Durchgangsverkehren oder auch zum Schutz spielender Kinder die Straße mittig gegen Durchfahrt gesperrt/abgepollert werden. Wie dargestellt eröffnen die Regelungen des BremLStrG nicht die Möglichkeit einer Teil-/Entwidmung oder auch Umwidmung zu verkehrsordnungsrechtlichen Zwecken. Eine wegerechtliche Maßnahme kann hier nicht begründet werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht würden zudem bei einer reinen Abpollerung der Straße die Wendemöglichkeiten für ein 3-achsiges Bemessungsfahrzeug (Müllfahrzeug, z.B.) nicht gegeben sein.

**zu 3** Die Prüfung der Aufstellungen von temporären Verkehrszeichen auf den Zufahrtsstraßen zum Mahndorfer See (klappbar/ähnlich den Regelungen am Weserstadion), die nur während der Badesaison zum Einsatz kommen wurde ebenfalls erbeten. Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde sollte die Aufstellung der Halteverbote nicht als Klappbeschilderung aufgestellt werden, sondern ganzjährig gelten. Es ist unschädlich den Bereich dauerhaft freizuhalten, da es um die Rettungssicherheit geht. Dies wird in Kürze in die Anhörung gegeben.

**zu 4** Abschließend sollte eine Prüfung der Einrichtung von Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze am See (ggf. auch in Kooperation mit Betreibern an Angeboten am See wie MAHO-Beach oder anderen) und der Einrichtung einer Anwohnerparkzone zwischen „Am Mahndorfer Deich“, „Mahndorfer Heerstraße“, Kluvenhagener Straße“ und „Bollener Landstraße“ erfolgen. Dazu sind gegebenenfalls Absprachen mit Niedersachsen zu führen. In Bremen soll das Parken zukünftig nach dem Konzept „Parken in Quartieren“ geordnet werden, das im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans entwickelt wurde. Nach dem Bürgerschaftsbeschluss zum Änderungsantrags zum Bürgerantrag „Platz Da!“ sind dabei zunächst die Quartiere zu bearbeiten, in denen die Belastungen besonders hoch sind (d.h. in innenstadtnahen Stadtteilen). Ziel ist das verbreitete illegale Gehwegparken zurückzudrängen, um Barrierefreiheit und Rettungssicherheit zu sichern. Zum Maßnahmenpaket gehört die Prüfung der Einführung von Parkraum-bewirtschaftung – mit oder ohne Bewohnerparken – sowie die Intensivierung der Überwachung, begleitet durch die Erweiterung von Sharing-Angeboten (Carsharing), ein verbessertes Angebot zum Fahrradparken etc. . Mahndorf gehört aufgrund der im Vergleich geringeren Belastungen durch Kfz-Parken nicht zu den prioritär zu bearbeitenden Stadtteilen.

**zu 5** Die Einführung von Bewohnerparken ist an rechtliche Voraussetzungen gebunden. Wie schon in der Niederschrift über die öffentliche Planungskonferenz „Gesamtkonzept für ein Gebiet zwischen Kluvenhagener Straße, Mahndorfer Heerstraße und Bollener Landstraße vom 21.4.21“ über die Ausführungen von Frau Dove festgehalten wurde, ist Bewohnerparken als Instrument für „städtische Quartiere mit erheblichem Parkraummangel“ vorgesehen. „Die Anordnung von Bewohnerparken ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Park-drucks die Anwohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung (= 400 m) von ihrer

Wohnung einen Kraftfahrzeugparkplatz zu finden.“ Im beschriebenen Quartiers in Mahndorf, mit seiner lockeren Bebauungsstruktur und vielfach vorhandenen Parkoptionen auf den privaten Grundstücken liegen für die Einführung von Bewohnerparken augenscheinlich nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung vor.

Darüber kann eine Einführung einer Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Mahndorfer Sees nur zielführend sein, wenn sie auch durch Überwachung sichergestellt werden kann. Eine regelmäßige Überwachung ist hier mit den vorhandenen Kapazitäten und der notwendigen Schwerpunktsetzungen voraussichtlich nicht ausreißend sicherzustellen. Zufahrtbeschränkungen durch Schranken – wie der Beirat es sich wünscht – sind rechtlich als Dauerlösungen für öffentliche Straßen nicht umsetzbar, da der Gemeingebrauch grundsätzlich eine Anfahrbarkeit der dort liegenden Grundstücke erfordert.

### **Rückmeldung des Fachausschusses „Bau, Klimaschutz u. Mobilität“ an ASV**

Ziel des Beirates ist es, den Verkehr zum Mahndorfer See, der durch Navigationsgeräte häufig durch die Straße An der Lieth geleitet wird, aus dieser heraus zu halten. Dabei geht es vor allem um die Verkehrssicherheit der Kinder, die in Höhe des gut genutzten Spielplatzes zahlreich die Straße queren. Der Beirat ist offen für weitere Vorschläge, die die Situation und die Sicherheit der Kinder in der Straße an der Lieth verbessern könnten. Diskutiert wurde die Möglichkeit einer Einbahnstraßenregelung entweder im ganzen Bereich oder nur für die Holtumer Straße, dann in Richtung Mahndorfer Heerstraße. Noch nicht beantwortet ist die Frage einer Beruhigung des Verkehrs durch Baken und Baumnasen. Zu der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches wurde darauf hingewiesen, dass mit dem notwendigen Umbau enorme Kosten verbunden seien. Dazu würde der Beirat gerne eine sehr grobe Kostenschätzung bekommen, um einschätzen zu können, ob ggf. aus dem Verkehrsbudget des Beirates eine Finanzierung möglich wäre.

### **Antwort des ASV auf die Rückmeldung (NEU)**

Die zahlreichen Querungen der Kinder in der Straße An der Lieth sowie die übermäßige Nutzung dieser einen Verbindung durch die Holtumer Straße und An der Lieth müsste durch eine Zählung zunächst belegt werden. Alternativ kann eine Geschwindigkeitsmesstafel aufgestellt werden, welche nicht nur die Geschwindigkeit, sondern auch die Anzahl der Fahrzeuge zählt. Sowohl in der Straße An der Lieth als auch Holtumer Straße kann nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde aufgrund der geringen Breite der Fahrbahn, den aufgestellten Holzpoller, fehlender Nebenanlagen und unrechtmäßig parkenden Fahrzeugen nicht davon ausgegangen werden, dass es dort zu überhöhten Geschwindigkeiten kommt. Der ungerade Straßenverlauf führt dazu, dass die Sichtbeziehungen teilweise nicht vorhanden sind und entschleunigen dementsprechend.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße kann den zulaufenden Verkehr verhindern, nicht aber den abfließenden. Zudem beschleunigt eine Einbahnstraße den Verkehr. Baken und Baumnasen im Bereich des Ein- und Ausgangs am Spielplatz sind denkbar um den Verkehr zu entschleunigen, jedoch kann es auch die Sichtbeziehungen verschlechtern. Das schnelle Anfahren nach dem Hindernis kennt man von Hochpflasterungen, es kann also auch den entgegengesetzten Effekt zur Folge haben. Die Beschilderung als Anliegerstraße müsste täglich überwacht und geprüft werden, es kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht leistbar ist.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs wird geprüft, wenn die Kosten dem Beirat mitgeteilt wurden und dieser einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Um einen Verkehrsberuhigten Bereich einzurichten müsste eine Planung beantragt werden. Die dafür entstehenden Kosten können nur abgeschätzt werden. Die Vorplanung kann über das Stadtteilbudget beantragt werden.

Die Kostenschätzung liegt bis dato nicht vor. Das Ortsamt hat an eine Übersendung erinnert.

## Anhang

### **Anhörungen des ASV**

#### **Aufstellung von Halteverboten in den Straßen Bollener Kirchweg sowie den unbenannten Zufahrtswegen des Mahndorfer Sees ab den Straßen Mahndorfer Deich und Am Hogenkamp**

Auf Wunsch des Beirats sollen zusätzlich zum bereits gesetzlich geregelten Halteverbot in der Straße Bollener Kirchweg sowie den unbenannten Zufahrtswegen des Mahndorfer Sees ab den Straßen Mahndorfer Deich und Am Hogenkamp Halteverbote aufgestellt werden. Da es sich aufgrund des baulichen Zustands um eine unklare Situation handelt soll die Rettungssicherheit durch die Aufstellung der Verkehrszeichen 283 erhöht werden indem den Badegästen eindeutig vermittelt wird, dass das Halten und Parken nicht erlaubt ist.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung (6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

#### **Anordnung einer Tempo 30 Zone in der Kluvenhagener Straße**

Es ist beabsichtigt in der Kluvenhagener Straße eine Tempo 30 Zone anzuordnen. Durch den Beirat wurde der Wunsch der Anwohner nach einer Angleichung an die Straßenverkehrsbehörde herangetragen. Obwohl es sich für den Individualverkehr um eine Sackgasse handelt, weil die Durchfahrt motorisierten durch VZ 260 verboten ist, wird die Wegeverbindung in das niedersächsische Bollen regelmäßig genutzt. In allen südlich der Mahndorfer Heerstraße angrenzenden Straßen im Ortsteil Mahndorf wurde bereits das Tempo reduziert, so dass keine Gründe gegen eine Angleichung sprechen. Die Beschilderung VZ 274.1-40 "Tempo 30 Zone Anfang/Ende beidseitig" soll an der Einmündung Mahndorfer Heerstraße und an der Landesgrenze zu Niedersachsen aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung (6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)